

**Satzung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für die
Lehramtsstudiengänge mit den
Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.)
und Master of Education (M.Ed.) der
Universität Hamburg, der Technischen
Universität Hamburg, der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg, der
Hochschule für Musik und Theater
Hamburg und der Hochschule für
bildende Künste Hamburg**

Vom 26. November 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Januar 2020, das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg am 30. Januar 2020, das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 4. Februar 2020, das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Februar 2020 und das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am 1. April 2020 im gegenseitigen Einvernehmen die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 26. November 2019 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), beschlossene Satzung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 HmbHG für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

(2) Etwaige besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) in den Lehramtsstudiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien (LASEk), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) sind in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen näher geregelt.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen
für Bachelorstudiengänge

(1) Für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist als besondere Zugangs-

voraussetzung die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest nachzuweisen. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

(2) Für den Lehramtsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) mit dem Abschluss Bachelor of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: eine abgeschlossene Berufsausbildung in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder ein einschlägiges mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum, die bzw. das durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen werden muss. Im begründeten Ausnahmefall ist es im Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften möglich, ein Betriebspraktikum bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen
für Masterstudiengänge

(1) Für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert werden sein.

(3) Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(4) Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(5) Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich

schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(6) Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 5) müssen im Bachelorstudiengang ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Didaktik des Unterrichtsfachs und die Didaktik der beruflichen Fachrichtung studiert worden sein. Zudem muss eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung abgeschlossen oder eine zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit absolviert worden sein.

(7) Für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 5) müssen im Bachelorstudiengang ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Didaktik des Unterrichtsfachs und die Didaktik der beruflichen Fachrichtung studiert worden sein. Zudem muss eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung abgeschlossen oder eine zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit absolviert worden sein.

(8) Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches und fachdidaktische Grundlagen für Deutsch und Mathematik studiert worden sein.

(9) Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:

a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

(10) Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6)

müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der crosskategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.

(11) Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang, der affin zu einer der beiden beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik ist;
- b) eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder mindestens zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit sowie
- c) der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 4

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 5

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens 120 Leistungspunkte (in Kombination mit den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst 180 Leistungspunkte im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen“ vom 4. Juni 2018 und die Neufassung der Satzung über

besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Juni 2013, 15. Mai 2013, 29. Mai 2013 und 9. Oktober 2013 treten am selben Tag außer Kraft.

Hamburg, den 15. April 2020

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg